

**Ordnung
über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung
am Internationalen Studienkolleg
an der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 25. August 2010

Aufgrund des § 94 Abs. 3 Satz 2 des HochSchG des Landes Rheinland-Pfalz vom 21.07.2003 GVBl. S. 167, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2010, GVBl. S. 167, BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 4. Juli 2008 die nachfolgende Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung beschlossen. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur hat am 11. August 2010 die Genehmigung, Az: 9525 Tgb.-Nr.: 182/08, zu der Ordnung erteilt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Dauer und Abschluss der Ausbildung
- § 2 Schwerpunktkurse

Zweiter Abschnitt: Aufnahmeprüfung

- § 3 Aufnahme in das Studienkolleg
- § 4 Aufnahmeprüfung, Befreiung, Wiederholung
- § 5 Verfahren bei der Aufnahmeprüfung

Dritter Abschnitt: Feststellungsprüfung

Erster Unterabschnitt: Allgemeines

- § 6 Zweck der Prüfung
- § 7 Ort und Zeitpunkt der Prüfung
- § 8 Prüfungsausschuss, Fachprüfungsausschüsse
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

Zweiter Unterabschnitt: Durchführung der Prüfung

- § 10 Umfang und Gliederung der Feststellungsprüfung
- § 11 Zulassung zur Feststellungsprüfung
- § 12 Freiversuch
- § 13 Meldung zur Prüfung
- § 14 Befreiung im Fach Deutsch von der Feststellungsprüfung
- § 15 Schriftliche Prüfung
- § 16 Korrektur und Bewertung der Arbeiten
- § 17 Mündliche Prüfung
- § 18 Sonderregelung für behinderte Prüflinge
- § 19 Durchführung der mündlichen Prüfung

Dritter Unterabschnitt: Ergebnis der Prüfung

- § 20 Ergebnis der Prüfung
- § 21 Durchschnittsnote
- § 22 Nachprüfung
- § 23 Zeugnis
- § 24 Ergänzungsprüfung
- § 25 Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten
- § 26 Rücktritt, Versäumnis
- § 27 Täuschungshandlungen, ordnungswidriges Verhalten
- § 28 Änderung von Prüfungsentscheidung
- § 29 Wiederholungsprüfung

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 30 Unterrichtung bei Nichtbestehen der Prüfung
- § 31 Widerspruch
- § 32 In-Kraft-Treten, Aufhebungsbestimmung

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Dauer und Abschluss der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung am Studienkolleg ist auf zwei Semester angelegt (kann in begründeten Fällen auf ein Semester verkürzt werden oder um ein Semester verlängert werden). Jedes Semester kann nur einmal wiederholt werden. Eine Verkürzung kann nur erfolgen durch das Bestehen eines Aufnahmetests in das zweite Semester oder durch Teilnahme an der gesamten Feststellungsprüfung nach nur einem Semester. Über Ausnahmen entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs.
- (2) Die Ausbildung am Studienkolleg endet mit der Prüfung zur Feststellung der Eignung für ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (Feststellungsprüfung).
- (3) Die Ausbildung am Studienkolleg beginnt jeweils Anfang März bzw. Anfang September jeden Jahres.
- (4) Ein Wechsel von einem anderen Studienkolleg ist in der Regel nicht möglich, die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs kann Ausnahmen zulassen.

§ 2

Schwerpunktkurse

- (1) Am Studienkolleg können Kurse mit folgender fachlicher Ausprägung eingerichtet werden

(Schwerpunktkurse):

1. der Schwerpunktkurs T für den technischen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Studienbereich,
2. der Schwerpunktkurs M für den medizinischen und biologischen Studienbereich,
3. der Schwerpunktkurs W für den Wirtschaftsstudienbereich,
4. der Schwerpunktkurs S für den sprachlichen und sozialwissenschaftlichen Studienbereich und

5. der Schwerpunktkurs G für den germanistisch-historischen Studienbereich.

(2) Die am Studienkolleg eingerichteten Schwerpunktkurse sind größeren Studienbereichen zugeordnet. Die Pflichtfächer der Schwerpunktkurse können im Benehmen mit der zulassenden Universität durch weitere, für die jeweilige Studienrichtung wichtige Fächer (Zusatzfächer) ergänzt werden; in diesem Fall sind sie Pflichtfach und prüfungsrelevant. Der Unterricht in den Pflicht- und Zusatzfächern sollte in der Regel 32 Wochenstunden nicht überschreiten.

(3) Die Studierenden werden von der einweisenden Universität jeweils dem Schwerpunktkurs zugewiesen, der dem von ihnen angestrebten Studiengang entspricht. Bei Studiengängen, die nicht ausdrücklich genannt sind, entscheidet die Universität im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Studienkollegs.

(4) Studierende am Studienkolleg haben keinen Rechtsanspruch darauf, dass ein bestimmter Schwerpunktkurs eingerichtet oder ein bestimmter Fachunterricht angeboten wird.

(5) Ein Wechsel des Schwerpunktkurses ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs kann mit Zustimmung der Universität den Wechsel zulassen.

(6) Studierende, die bereits die Feststellungsprüfung bestanden haben, können im Einvernehmen mit der Hochschule zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung (§ 24) in einen anderen Schwerpunktkurs aufgenommen werden.

Zweiter Abschnitt: Aufnahmeprüfung

§ 3

Aufnahme in das Studienkolleg

(1) Über die Aufnahme in das Studienkolleg entscheidet dessen Leiterin oder Leiter auf der Grundlage der Aufnahmeprüfung gemäß § 4. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn eines Semesters.

(2) Aufnahmevoraussetzung ist die Erklärung einer rheinland-pfälzischen Universität, an der die Bewerberin oder der Bewerber das Studium aufnehmen möchte, darüber, dass seitens der Universität eine Einschreibung erfolgt.

(3) Die Aufnahme in das Studienkolleg ist nicht möglich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. bereits in einem anderen Studienkolleg für wissenschaftliche Hochschulen an der Feststellungsprüfung teilgenommen hat; über Ausnahmen entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs – oder
2. vom Besuch eines anderen Studienkollegs ausgeschlossen worden ist oder
3. bereits einmal oder mehrmals erfolglos an einer Aufnahmeprüfung an einem anderen Studienkolleg teilgenommen hat.

(4) Für Bewerberinnen und Bewerber, die keine ausreichenden Deutschkenntnisse bzw. Mathematikkenntnisse in der Aufnahmeprüfung nachweisen können, kann ein vorbereitender Kurs (Vorkurs) zur Verbesserung der Kenntnisse eingerichtet werden. Der Vorkurs dauert ein Semester; er kann nicht wiederholt werden.

§ 4
Aufnahmeprüfung, Befreiung,
Wiederholung

(1) In der Aufnahmeprüfung weist die Bewerberin oder der Bewerber nach, dass sie oder er Kenntnisse in der deutschen Sprache gemäß Stufe B1 des Europäischen Referenzrahmens und mathematische Grundkenntnisse besitzt, die einen erfolgreichen Besuch des Studienkollegs erwarten lassen. Die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs kann die Bewerberin oder den Bewerber auf Antrag von der Prüfung freistellen, wenn diese oder dieser

1. das Deutsche Sprachdiplom der KMK - Stufe zwei - (DSD II)
2. das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) oder
3. das Kleine Deutsche Sprachdiplom oder das Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts oder
4. das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts vorlegen kann oder
5. das TestDaF-Zertifikat mit mindestens vier Teilqualifikationen auf dem Niveau TDN 4.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die den Schwerpunktkursen M, T oder W zugewiesen werden, haben außerdem Grundkenntnisse in Mathematik nachzuweisen.

(3) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Arbeit im Fach Deutsch und im Falle des Absatzes 2 zusätzlich im Fach Mathematik. Die Bearbeitungszeit beträgt 60 - 120 Minuten im Fach Deutsch und 60 Minuten im Fach Mathematik.

(4) Eine erweiterte Aufnahmeprüfung kann nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der KMK/ZAB für Studienbewerber ohne Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung durchgeführt werden (siehe KMK-Beschluss vom 08.11.1985/Anhang 4).

(5) Die schriftliche Prüfung wird von den Prüfenden gemäß § 5 Abs. 1 nach einer Prozentkala bewertet, eine Umrechnung in Noten findet nicht statt.

(6) Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in der Fachprüfung Deutsch mindestens 60 % und in der Fachprüfung Mathematik mindestens 40 % der Anforderungen erfüllt hat.

(7) Die nicht bestandene Aufnahmeprüfung kann einmal zu Beginn des nächsten Studienhalbjahres wiederholt werden. Die Wiederholung der Aufnahmeprüfung muss am Studienkolleg Mainz abgelegt werden. Die Prüfung ist im Ganzen zu wiederholen. Der erfolgreiche Besuch des Vorkurses gilt ebenfalls als bestandene Aufnahmeprüfung.

(8) Für die Aufnahmeprüfung gelten §§ 16, 18 und 25 entsprechend.

§ 5
Verfahren bei der Aufnahmeprüfung

Die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs beauftragt in den Fächern Deutsch und Mathematik tätige Dozentinnen und Dozenten des Studienkollegs mit der Durchführung der Prüfung und stellt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung auf Vorschlag der Fachprüferinnen und Fachprüfer. § 7 Satz 3 und § 8 Abs. 7 gelten entsprechend.

Dritter Abschnitt: Feststellungsprüfung

Erster Unterabschnitt: Allgemeines

§ 6 Zweck der Prüfung

In der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerberinnen oder Studienbewerber für ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (Feststellungsprüfung) ist nachzuweisen, dass die sprachlichen und fachlichen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium in dem angestrebten Studiengang an einer Universität erfüllt sind.

§ 7 Zeitpunkt der Prüfung

Die Prüfung findet in der Regel zweimal im Jahr statt. Der Zeitpunkt der Prüfung wird von der Leiterin oder dem Leiter des Studienkollegs festgelegt. Die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs sorgt dafür, dass die Fristen für die Meldung zur Prüfung sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 8 Prüfungsausschuss, Fachprüfungsausschüsse

(1) Für die Organisation und Durchführung der Feststellungsprüfung und die damit verbundenen Aufgaben werden ein Prüfungsausschuss und für jedes Fach mindestens ein Fachprüfungsausschuss gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuss, zu dessen Sitzungen die oder der Vorsitzende einlädt, gehören an:

1. die Leiterin oder die stellvertretende Leiterin oder der Leiter oder der stellvertretende Leiter des Studienkollegs als vorsitzendes Mitglied und
2. die Dozentinnen und Dozenten des Studienkollegs, die im zweiten Semester unterrichtet haben, die Zweitkorrektoren der schriftlichen Feststellungsprüfung und die Fachprüferinnen und Fachprüfer sowie die Protokollantinnen und Protokollanten der mündlichen Prüfung.

(3) Den Fachprüfungsausschüssen, die die Note der mündlichen Prüfungen festlegen, gehören an:

1. als Vorsitzende oder Vorsitzender das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses,
2. als Prüferin oder Prüfer die Dozentin oder der Dozent, die oder der in dem betreffenden Fach unterrichtet hat, sowie eine weitere Dozentin oder ein weiterer Dozent, die oder der das Protokoll während der mündlichen Prüfung führt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Ein Fachprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Prüfungsausschuss und die Fachprüfungsausschüsse treffen ihre Entscheidungen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

(6) Professorinnen und Professoren der Universitäten des Landes können auf Einladung der oder des Vorsitzenden an Prüfungen ihrer Fachrichtung mit beratender Stimme teilnehmen. Ihnen kann durch die oder den Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses ein Rede- und Fragerecht während der mündlichen Prüfung erteilt werden. Über das Prüfungsergebnis entscheiden nur die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses in nicht öffentlicher Sitzung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Fachprüfungsausschüsse sind im Hinblick auf ihre Prüfungsentscheidungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der Fachprüfungsausschüsse sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

- | | | |
|--------------|-------|---|
| sehr gut | (1) - | die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maß, |
| gut | (2) - | die Leistungen entsprechen voll den Anforderungen, |
| befriedigend | (3) - | die Leistungen entsprechen im Allgemeinen den Anforderungen, |
| ausreichend | (4) - | die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen, |
| mangelhaft | (5) - | die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten, |
| ungenügend | (6) - | die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen, und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. |

(2) Sofern bei der Bildung der Vornoten (§ 13 Abs. 2), der Noten der schriftlichen Prüfung (§ 16 Abs. 2) und der Endnoten (§ 20 Abs. 2 und 3) Bruchwerte entstehen, werden Bruchwerte ab 0,5 auf die nächste ganze Zahl aufgerundet und unter 0,5 abgerundet.

Zweiter Unterabschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 10

Umfang und Gliederung der Feststellungsprüfung

(1) Die Feststellungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Prüfungsfächer sind die Pflichtfächer gemäß Schwerpunktbildung: Deutsch und drei weitere Fächer (M-Kurs vier Fächer).

(2) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf drei Fächer (M-Kurs vier Fächer) gemäß Anlage 1.

§ 11 Zulassung zur Feststellungsprüfung

Über die Zulassung der am Internationalen Studienkolleg Studierenden zur Feststellungsprüfung entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs. In der Regel wird ab „mangelhaft“ in zwei Fächern oder „ungenügend“ und „mangelhaft“ in je einem Fach die Zulassung verweigert. Externe Prüflinge werden von der Leiterin oder dem Leiter des Studienkollegs zur Feststellungsprüfung zugelassen, wenn eine entsprechende Inaussichtstellung einer zuweisenden Universität vorliegt.

§ 12 Freiversuch

- (1) Auf Antrag können Studierende des ersten Semesters am Studienkolleg in einem oder in mehreren Fächern oder an der gesamten Feststellungsprüfung teilnehmen, wenn ihre Leistungen Erfolg erwarten lassen.
- (2) Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Feststellungsprüfung schriftlich an die Leiterin oder den Leiter des Studienkollegs zu richten.
- (3) Über den Antrag entscheidet die Leiterin oder der Leiter im Benehmen mit den fachlich zuständigen Dozentinnen und Dozenten.
- (4) Soweit Studierende in einzelnen Fächern die vorgezogene Feststellungsprüfung als Ganze oder in Teilen nicht bestanden haben, gilt die Prüfung in diesen Fächern als nicht abgelegt („Freiversuch“).
- (5) Die Bestimmungen des § 17 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 13 Meldung zur Prüfung

- (1) Studierende am Studienkolleg melden sich zum Ende des zweiten Studienhalbjahres zur Prüfung. Auf Antrag können Studierende am Studienkolleg vorzeitig an der Feststellungsprüfung teilnehmen, wenn ein erfolgreicher Abschluss zu erwarten ist. Die Entscheidung trifft die Kollegleiterin oder der Kollegleiter nach Rücksprache mit den betreffenden Fachdozentinnen und Fachdozenten.
- (2) Rechtzeitig vor dem Beginn der schriftlichen Prüfungen fassen die Fachdozentinnen und Fachdozenten die Bewertung der Leistungen, die die Bewerberinnen und Bewerber in den Lehrveranstaltungen und in den diese begleitenden Prüfungen (zwei Klausuren) im zweiten Studienhalbjahr erzielt haben, in einer Note (Vornote) zusammen. Dabei werden die beiden Klausuren mit 50 % und die sonstigen Leistungen mit 50 % gewichtet. § 9 Abs. 2 ist anzuwenden. Die Vornote wird den Bewerberinnen und Bewerbern mündlich, der Kollegleiterin oder dem Kollegleiter schriftlich bekannt gegeben.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die ohne Besuch des Studienkollegs an der Feststellungsprüfung teilnehmen wollen („Externenprüfung“), melden sich beim Studienkolleg zur Prüfung.

§ 14 Befreiung im Fach Deutsch von der Feststellungsprüfung

Von der Feststellungsprüfung im Fach Deutsch kann die Leiterin oder der Leiter des Stu-

dienkollegs solche Studierende auf Antrag befreien, die

1. das Deutsche Sprachdiplom der KMK – Stufe zwei – (DSD II)
 2. das Zeugnis der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH 2 oder DSH 3)
 3. das TestDaF-Zertifikat mit mindestens je zwei Teilqualifikationen auf dem Niveau TDN 4 und 5
 4. das Kleine oder Große Deutsche Sprachdiplom des GI
 5. das Zeugnis der „Zentralen Oberstufenprüfung“ (ZOP) des GI
- vorlegen.

§ 15 Schriftliche Prüfung

(1) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung müssen den Lehrplänen des Studienkollegs entsprechen und eine selbstständige Lösung erfordern.

(2) Die Dozentinnen und Dozenten des zweiten Semesters erarbeiten im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Studienkollegs die Aufgaben und bestimmen die zulässigen Hilfen und Hilfsmittel. Die Aufgabenvorschläge sind geheimzuhalten.

(3) Die Bearbeitungsdauer für die Aufgabenvorschläge in Deutsch beträgt in der Regel drei Zeitstunden. Werden mehrere Aufgaben gestellt, können vier Zeitstunden gewährt werden. Die Bearbeitungsdauer in den anderen Prüfungsfächern beträgt in der Regel je drei Zeitstunden. In besonderen Fällen (z. B. bei experimentellen Aufgaben) kann die Bearbeitungszeit um eine Zeitstunde verlängert werden, eine Entscheidung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(4) Während der Prüfung führen in der Regel zwei Dozentinnen oder Dozenten, mindestens aber eine Dozentin oder ein Dozent, die von der Leiterin oder dem Leiter des Studienkollegs bestimmt werden, die Aufsicht.

§ 16 Korrektur und Bewertung der Arbeiten

(1) Die Arbeit wird von der Fachdozentin oder dem Fachdozenten, die oder der den Prüfling in dem Fach im zweiten Semester am Studienkolleg unterrichtet hat, beurteilt und bewertet (Erstkorrekturin oder Erstkorrektor). Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, bestimmt die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs eine andere Fachdozentin oder einen anderen Fachdozenten als Korrekturin oder Korrektor. Dies gilt entsprechend auch für Prüflinge, die das Studienkolleg nicht besucht haben.

(2) Die Erstkorrekturin oder der Erstkorrektor trägt die Beurteilung der Arbeit und die erteilte Note (in Wortzensur) ein. Anschließend wird die Arbeit von einer zweiten Fachlehrerin oder einem zweiten Fachlehrer (Zweitkorrekturin oder Zweitkorrektor), der von der Leiterin oder dem Leiter des Studienkollegs bestimmt wird, durchgesehen und bewertet. Unterscheiden sich die Bewertungen in mehr als zwei Noten, wird eine dritte Prüferin oder dritter Prüfer hinzugezogen. Zur Festlegung der Note wird jeweils das arithmetische Mittel aus den Einzelbewertungen gebildet. § 9 Abs. 2 ist anzuwenden.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses teilt den Prüflingen die Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten unverzüglich nach der Entscheidung gemäß Absatz 2 Satz 3 oder 5 mit.

§ 17 Mündliche Prüfung

(1) Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen

1. wenn drei schriftliche Prüfungen mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ oder
2. wenn zwei schriftliche Prüfungen mit „ungenügend“ bewertet wurden.
3. wenn bei internen Kandidatinnen oder Kandidaten Vornote und schriftliche Prüfungsleistung im Fach Deutsch „mangelhaft“ oder „ungenügend“ sind.
4. wenn bei externen Kandidatinnen oder Kandidaten die schriftliche Prüfungsleistung im Fach Deutsch „mangelhaft“ oder „ungenügend“ ist.

§ 7 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Prüflinge, die das Studienkolleg besucht haben, werden von der mündlichen Prüfung befreit:

1. in den Fächern der schriftlichen Prüfung, wenn die Vornote gemäß § 13 Abs. 2 und die Note der schriftlichen Prüfung im arithmetischen Mittel mindestens „ausreichend“ sind,
2. in nicht schriftlich geprüften Fächern, wenn die Vornote mindestens „ausreichend“ ist. Davon abweichend kann der Prüfungsausschuss nach Prüfung des Einzelfalles eine mündliche Prüfung ansetzen.

abweichend kann der Prüfungsausschuss nach Prüfung des Einzelfalles eine mündliche Prüfung ansetzen.

(3) Prüflinge, die das Studienkolleg nicht besucht haben, werden von der mündlichen Prüfung in Fächern der schriftlichen Prüfung befreit, wenn die Note der schriftlichen Prüfung mindestens "befriedigend" ist, es sei denn, dass der Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine mündliche Prüfung für erforderlich hält.

(4) Für Prüflinge, die sich nach § 24 in weiteren Fächern der Feststellungsprüfung unterziehen, gilt Absatz 3 sinngemäß, wenn sie zwar das Studienkolleg besucht haben, jedoch an dem Unterricht der zu prüfenden Fächer nicht teilgenommen haben.

(5) In Fächern, in denen ein Prüfling von der mündlichen Prüfung befreit ist, kann sich der Prüfling schriftlich innerhalb von zwei Unterrichtstagen nach Bekanntgabe des Notenstandes bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zur mündlichen Prüfung melden.

(6) Auf Antrag von Prüflingen kann die Gleichstellungsbeauftragte an der jeweiligen mündlichen Prüfung teilnehmen.

(7) Prüflinge, die glaubhaft machen, dass sie sich zu einem späteren Zeitpunkt der Feststellungsprüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei der mündlichen Prüfung anwesend sein, sofern sich keine der betroffenen Bewerberinnen oder Bewerber bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Bewerberinnen oder Bewerber desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

§ 18 Sonderregelung für Prüflinge mit Behinderung

Für Prüflinge mit Behinderungen hat das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission auf

Antrag die zum Ausgleich der Behinderung erforderlichen Arbeitserleichterungen der äußeren Prüfungsbedingungen zuzulassen.

§ 19

Durchführung der mündlichen Prüfung

- (1) In der mündlichen Prüfung werden die Prüflinge einzeln geprüft.
- (2) Die mündliche Prüfung wird von dem für das betreffende Fach zuständigen Fachprüfungsausschuss abgenommen.
- (3) Das Prüfungsgespräch führt die Fachprüferin oder der Fachprüfer. Das vorsitzende Mitglied des Fachprüfungsausschusses ist berechtigt, das Prüfungsgespräch zeitweise zu führen, in besonderen Fällen ganz zu übernehmen.
- (4) Die Prüfungsaufgaben sollen dem Prüfling schriftlich vorgelegt werden, die mündliche Prüfung darf jedoch nicht die Form einer schriftlichen Prüfung annehmen. Die Prüfung ist so durchzuführen, dass eine klare Beurteilung möglich ist.
- (5) Die Vorbereitungszeit für die mündliche Prüfung soll jeweils 20 Minuten nicht übersteigen. Sie kann in Ausnahmefällen von der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses verlängert werden.
- (6) Die Prüfungszeit beträgt 10 bis 20 Minuten. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer kann mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden die Prüfungszeit erforderlichenfalls angemessen ausdehnen.
- (7) Der Fachprüfungsausschuss setzt die Note für die mündliche Prüfung gemeinsam fest. Bei abweichenden Voten sollte zunächst eine Einigung versucht werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses.
- (8) Über jede mündliche Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift muss die Namen der Mitglieder des Fachprüfungsausschusses und des Prüflings, Beginn und Ende der Prüfung, die Stoffgebiete, aus denen die Prüfungsaufgaben entnommen sind, Verlauf der Prüfung und die erteilte Note enthalten. Aus der Niederschrift muss ferner hervorgehen, in welchem Umfang der Prüfling die gestellten Aufgaben selbstständig oder mit Hilfe lösen konnte. Schriftlich gestellte Aufgaben mit beigegebenen Bearbeitungsunterlagen sind der Niederschrift beizufügen. Sie ist von dem vorsitzenden Mitglied des Fachprüfungsausschusses und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (9) Die Note der mündlichen Prüfung wird dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

Dritter Unterabschnitt: Ergebnis der Prüfung

§ 20

Ergebnis der Prüfung

- (1) Der Prüfungsausschuss setzt für jedes Fach eine Endnote fest.
- (2) Die Endnote in einem Fach ergibt sich bei Prüfungen von Prüflingen, die das Studienkolleg besucht haben, aus dem rechnerischen Durchschnitt der Vornote und der Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung, soweit eine solche stattgefunden hat. Hat keine schriftliche und keine mündliche Prüfung stattgefunden, gilt die Vornote als Endnote. § 9 Abs. 2 ist anzuwenden.
- (3) Die Endnote in einem Fach ergibt sich bei Prüfungen von Prüflingen, die das Studienkolleg nicht besucht haben, aus dem rechnerischen Durchschnitt der Noten der schriftlichen

und der mündlichen Prüfung. § 9 Abs. 2 ist anzuwenden. In Fächern, in denen nur schriftlich oder nur mündlich geprüft wurde, gilt die Prüfungsnote als Endnote.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Endnote in allen Fächern mindestens „ausreichend“ ist.

(5) Das Ergebnis der Prüfung wird dem Prüfling unverzüglich mitgeteilt.

§ 21 Durchschnittsnote

Der Prüfungsausschuss stellt die Durchschnittsnote der Prüfung fest. Sie ist der rechnerische Durchschnitt aller Endnoten; Ergebnisse von Zeugnissen, die zur Befreiung von der Feststellungsprüfung im Fach Deutsch geführt haben, sind jedoch in die Berechnung der Durchschnittsnote nicht einzubeziehen. Bei der Bildung der Durchschnittsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 22 Nachprüfung

(1) Hat ein Prüfling in nur einem Fach nicht die Endnote „ausreichend“ erreicht, wird dem Prüfling auf Antrag eine Nachprüfung in diesem Fach gestattet. Die Nachprüfung findet in der Regel zum Termin der nächsten Prüfung statt.

(2) Wird auch in der Nachprüfung nicht die Endnote „ausreichend“ erzielt, ist die Feststellungsprüfung nicht bestanden.

(3) Eine Nachprüfung zur Wiederholungsprüfung kann nicht gewährt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Leiterin oder der Leiter.

§ 23 Zeugnis

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach dem als Anlage 2 beigefügten Muster. (Anlage: Feststellungsprüfung für ausländische Studierende).

(2) Als Tag des Bestehens der Prüfung ist der Tag der Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung anzugeben.

(3) Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(4) Eine zweite Ausfertigung des Zeugnisses verbleibt bei dem Studienkolleg.

§ 24 Ergänzungsprüfung

(1) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der nach bestandener Feststellungsprüfung ein Studium in einem Studiengang aufnehmen will, zu dem der ausländische Bildungsnachweis nach Maßgabe der einweisenden Universität, nicht aber der Besuch des Schwerpunktkurses berechtigt, kann eine Ergänzungsprüfung ablegen. Über die Zulassung zur Ergänzungsprüfung entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs. § 7 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Ergänzungsprüfung erstreckt sich auf die Fächer des neu gewählten Schwerpunktkurses. Bereits in der Feststellungsprüfung erbrachte Leistungen werden bei der Ergänzungsprüfung berücksichtigt, sofern diese vom Lernumfang her den Anforderungen derer im Schwerpunktkurs der Ergänzungsprüfung entsprechen. Die Prüfung in den Fächern ist jeweils schriftlich und mündlich abzulegen. §13 Abs.3 gilt entsprechend.

(3) Über die bestandene Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis nach dem als Anlage 3 beigefügten Muster ausgestellt, das in Verbindung mit dem Zeugnis der Feststellungsprüfung gültig ist.

(4) Die Ergänzungsprüfung kann einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

§ 25

Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten

Die Prüflinge können nach Abschluss der gesamten Prüfung auf Antrag Einsicht in ihre korrigierten schriftlichen Prüfungsarbeiten nehmen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die Einsichtnahme ist nur im Beisein der Leiterin oder des Leiters des Studienkollegs oder einer von ihr oder von ihm beauftragten Person zulässig. Die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs bestimmt Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.

§ 26

Rücktritt, Versäumnis

(1) Ein Rücktritt von der Feststellungsprüfung ist grundsätzlich möglich, sofern ein triftiger Grund dafür vorliegt.

(2) Ist ein Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsteils verhindert, so hat er dies in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen; das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen, sofern berechtigte Zweifel an der Richtigkeit des ärztlichen Attestes bestehen oder bei wiederholtem Prüfungsrücktritt. Sie oder er entscheidet, ob eine von dem Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung gegeben ist. Liegt eine solche Verhinderung vor, wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(3) Prüfungen, welche der Prüfling ohne triftigen Grund versäumt hat, gelten als nicht bestanden und werden mit „ungenügend“ bewertet; dies gilt auch für mündliche Prüfungen, für die der Prüfling sich freiwillig gemeldet hat.

§ 27

Täuschungshandlungen, ordnungswidriges Verhalten

(1) Wer unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder sonst zu täuschen versucht oder Beihilfe dazu leistet oder zu leisten versucht, kann

1. sofort von der oder dem Aufsichtführenden oder der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses verwarnt

oder

2. sofort von der oder dem Aufsichtführenden oder der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses verwarnt

oder in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wer-

den.

In der Regel ist ein schwerer Fall anzunehmen, wenn die Täuschungshandlung bereits längere Zeit ausgeführt wurde, wenn sie nach intensiver Vorbereitung begonnen oder durchgeführt wurde oder wenn der dadurch erzielte Vorteil geeignet war, die Bewertung maßgeblich zu beeinflussen. Als Versuch gilt auch die Bereitstellung nicht zugelassener Hilfsmittel.

(2) Wer während der Prüfung erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann

1. sofort von der oder dem Aufsichtsführenden oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verwart

oder

2. von der Leiterin oder dem Leiter des Studienkollegs in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

Ein schwerer Fall liegt vor, wenn ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend behindert, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen.

(3) Die Entscheidung über die Wiederholung der Prüfungsleistung oder den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung trifft die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses nach Anhören des Prüflings und der Aufsichtführenden. Bis zu der Entscheidung setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsichtführenden oder der Leiterin oder des Leiters des Studienkollegs zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings unerlässlich ist.

(4) Bei einem Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Über die Entscheidung nach Absatz 3 ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Entscheidung ist dem Prüfling schriftlich mitzuteilen und muss, sofern auf Wiederholung einer Prüfungsleistung oder den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung entschieden worden ist, eine Begründung enthalten.

(6) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 28

Änderung von Prüfungsentscheidungen

(1) Entscheidungen über Prüfungsleistungen sowie über das Prüfungsergebnis können geändert werden, wenn nachträglich Täuschungshandlungen bekannt werden. Einzelne Noten können in diesem Fall herabgesetzt, die Prüfung kann auch für nicht bestanden erklärt werden. Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs nach Anhörung des Prüflings und der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der die Prüfung abgenommen hat. Eine Änderung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Tage der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses drei Jahre vergangen sind.

(2) Schreib- und Rechenfehler im Zeugnis werden von Amts wegen oder auf Antrag berichtigt.

§ 29

Wiederholungsprüfung

(1) Ein Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat oder bei dem die Prüfung als nicht bestanden gilt oder für nicht bestanden erklärt worden ist, kann die Prüfung in der Regel einmal am selben Prüfungsort und zum folgenden Prüfungstermin wiederholen; dies gilt nicht für Prüflinge, die bereits einmal eine Feststellungsprüfung in Rheinland-Pfalz oder in anderen Bundesländern erfolglos abgelegt und endgültig nicht bestanden haben.

(2) Die Prüfung ist im Ganzen zu wiederholen. Der Prüfungsausschuss der ersten Prüfung kann jedoch beschließen, dass bei der Wiederholungsprüfung eine Prüfung in den Fächern angerechnet wird, in denen der Prüfling bei der ersten Prüfung mindestens die Endnote "befriedigend" erzielt hat.

(3) Bei Nichtbestehen der Feststellungsprüfung hat sich der Prüfling, der bis zur Feststellungsprüfung das Studienkolleg besucht hat, verbindlich zu entscheiden, ob er am Unterricht des zweiten Semesters regelmäßig teilnehmen will. Im Falle der Wiederholung des zweiten Semesters werden die Vornoten unter Berücksichtigung der während dieses Unterrichtsbesuchs erbrachten Leistungen neu festgesetzt. Ein Prüfling, der bis zur Feststellungsprüfung das Studienkolleg besucht hat und vor der Wiederholung der Feststellungsprüfung nicht am Unterricht des zweiten Semesters teilnehmen will, erhält die bisherigen Vornoten. Vom Unterrichtsbesuch ausgeschlossen ist, wer bereits ein Semester wiederholt hat. Über Ausnahmen entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs.

(4) Die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs kann in besonderen Ausnahmefällen die Wiederholung der Prüfung in einem anderen Schwerpunktkurs gestatten, sofern die entsprechende Zulassung einer rheinland-pfälzischen Universität vorliegt oder in Aussicht gestellt ist.

(5) Die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs kann in besonderen Ausnahmefällen abweichend von Absatz 1 eine zweite Wiederholung zulassen.

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 30

Unterrichtung bei Nichtbestehen der Prüfung

Das Studienkolleg Mainz kann die Studienkollegs im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes über die Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, unterrichten. Die Prüflinge werden auf diese Unterrichtung durch das Studienkolleg hingewiesen.

§ 31

Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden. Dieser entscheidet darüber.

§ 32

Inkrafttreten

(1) Die Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Studierende, welche ihre Ausbildung am Studienkolleg vor dem Inkrafttreten dieser Ord-

nung begonnen haben, können ihre Ausbildung nach der Landesverordnung über die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Hochschulstudiums vom 04. April 1978 (GVBl. S. 220) beenden.

Mainz, den 25. August 2010

Der Präsident
der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Anlage 1

Prüfungsfächer (nach Kurstyp geordnet)

davon	3 schriftlich und 1 mündlich (außer M-Kurs) M-Kurs: 4 schriftlich und 1 mündlich 1 und 2 obligatorisch schriftlich 3 / 4 fakultativ schriftlich oder mündlich (gilt für alle Kurse außer M-Kurs und W-Kurs)
-------	---

G-Kurs

1. Deutsch
2. Geschichte
3. Literatur
4. Sozialkunde

M-Kurs

1. Deutsch
 2. Biologie
 3. Chemie
 4. Physik
 5. Mathematik
- 1-3 obligatorisch schriftlich
4/5 fakultativ schriftlich oder mündlich

S-Kurs

1. Deutsch
2. Englisch
3. Geschichte
4. Sozialkunde

T-Kurs

1. Deutsch
2. Mathematik
3. Physik
4. Chemie

W-Kurs

1. Deutsch
 2. Mathematik
 3. Volkswirtschaftslehre
 4. Sozialkunde
- 1-3 obligatorisch schriftlich
4 obligatorisch mündlich
-

JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ
Internationales Studienkolleg

ZEUGNIS

Frau **Elkin MUSTERMANN**

Staatsangehörigkeit russisch

geboren am 31.12.1900 in Uchta

besitzt folgenden Vorbildungsnachweis:

Zeugnis der (vollständigen) mittleren allgemeinen Schulbildung mit zugehöriger
Notenübersicht, A Nr. 20000, 21.06.1903
+ Nachweis über 1 Studienjahr (1903-1904), Fachrichtung: Wirtschaftslehre und
Unternehmensführung, mit zugeh. Notenübersicht, AW 190451, Reg.Nr. 71,
Institut für Verwaltung, Information und Business, 30.08.1905

mit der Studienberechtigung für wirtschaftswissenschaftliche Fächer.

Sie hat das Studienkolleg besucht und sich der **Feststellungsprüfung** nach den Normen
des Schwerpunktkurses

W: Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studien

unterzogen.

Anlage 2

Die Leistungen in den Prüfungsfächern sind wie folgt beurteilt worden:

Deutsch

(schriftliches Prüfungsfach)

befriedigend (3)

Mathematik

(schriftliches Prüfungsfach)

gut (2)

Volkswirtschaftslehre

(schriftliches Prüfungsfach)

sehr gut (1)

Sozialkunde

(weiteres Fach)

befriedigend (3)

Sie hat damit die Prüfung mit der

Gesamtnote **2,2**

bestanden und - im Rahmen der sich aus ihrem Vorbildungsnachweis ergebenden Fachrichtung(en) - ihre Eignung zur Aufnahme eines Studiums in den Studienbereichen des **Schwerpunktkurses - W** - an den wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen.

Sie hat an folgenden freiwilligen Arbeitsgemeinschaften teilgenommen:
Informatik

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem oben bezeichneten Vorbildungsnachweis.

Mainz, den 31. Januar 2010

Für den Prüfungsausschuss
Der Vorsitzende

(Siegel)

Note 1 = sehr gut
Note 2 = gut
Note 3 = befriedigend

Note 4 = ausreichend
Note 5 = mangelhaft
Note 6 = ungenügend

JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Internationales Studienkolleg

ZEUGNIS

über eine **Ergänzungsprüfung**

Frau **Amy MUSTERMANN**

Staatsangehörigkeit **amerikanisch**

geboren am **06.11.1881** in **Yakima Washington**

hat am 30.06.1900 die Feststellungsprüfung nach den Normen des Schwerpunktkurses
- **G** - bestanden. Auf das ihr darüber ausgestellte Zeugnis wird verwiesen.

Sie hat sich im Mai/Juni 1901 zusätzlich einer **Ergänzungsprüfung** gemäß § 8 Abs. 2 der
Feststellungsprüfungsordnung in den nachfolgend aufgeführten Fächern unterzogen. Die
Leistungen sind wie folgt beurteilt worden:

Englisch	gut (2)
entfällt	---
entfällt	---

Sie hat damit - im Rahmen der sich aus ihrem Vorbildungsnachweis ergebenden Fachrichtung(en) - auch ihre Eignung zur Aufnahme eines Studiums in den Studienbereichen des **Schwerpunktkurses - S** - an den wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen.

Mainz, den 30. Juni 1901

Für den Prüfungsausschuss
Der Vorsitzende

(Siegel)